



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe

94

18. Januar 2018

Eignung für Fahrgastbeförderung

Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung darf dann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der charakterlichen Eignung vorhanden sind. Zu solchen begründeten Zweifeln gehören auch Delikte der Körperverletzung. Es würde auch ohne Belang sein, ob diese Delikte vor Erteilung oder nach Erteilung der Fahrerlaubnis begangen wurden.

Quelle: OVG Schleswig-Holstein, Urt. V. 30.11.17; Az. 4MB87/17; Juris v. 10.12.17

K.L.

Brüssel ab Sommer 2018 auch Umweltzone

Auch bestimmte ausländische Fahrzeuge dürfen ab Sommer 2018 nur noch nach Brüssel einfahren, wenn sie sich vorher online haben registrieren lassen. Generell versagt wird die Einfahrt für Fahrzeuge der Abgasnorm 0 und 1. Eine Plakette gibt es nicht. In Antwerpen besteht die gleiche Vorgabe.

Quelle: ADAC v. 15.12.17

K.L.

Drogeneinfluss vs. Führen eines Kraftfahrzeugs

Seit dem 01.07.17 hat man in den Niederlanden bestimmte Grenzen im Zusammenhang mit Drogeneinfluss und dem Führen eines Kraftfahrzeugs festgelegt. Mittels eines Speicheltests wird dieses kontrolliert. Bei positiver Feststellung wird ein Fahrverbot von 24 Stunden verhängt. Außerdem wird eine Blutprobe entnommen, um festzustellen, welche Droge konsumiert wurde. Die Strafe, die verhängt werden kann, besteht aus bis zu drei Monaten Gefängnis oder eine Geldbuße bis zu 8.200 Euro. Die Fahrerlaubnis kann bis zu fünf Jahre entzogen werden. Bei Wiederholung kann die Fahrerlaubnis dann komplett entzogen werden.

Quelle: Auto en vervoer / Niederlande v. 15.12.17

K.L.

Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Durch die 53. ÄnderungsVO wurde für den Bereich der StVO (§ 30 StVO) nunmehr klar geregelt, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die ausschließlich für Sport- und Freizeitwecke eingesetzt werden. Dies gilt auch für Lkw mit Anhänger. Das Gleiche gilt auch für Oldtimer-Lkw, die zu Oldtimerveranstaltungen fahren, wenn diese Fahrt weder gewerblich ist, noch entgeltlich verrichtet wird.

Quelle: Bundestagsdrucksache 556/17 zur 53. ÄnderungsVO StVO

K.L.

Zukunft des Autoverkehrs

Eine Studie von Intel und Strategy Analytics geht davon aus, dass im Jahr 2050 etwa die Hälfte aller Kraftfahrzeuge autonom gelenkt wird. Zukünftig würde auch der private Autobesitz drastisch zurückgehen. Wer ein Auto braucht, ruft es sich dann beispielhaft über das Smartphone. Der Umsatz für diese zukünftigen Anbieter wird auf 5,93 Billionen Euro geschätzt.

Quelle: Marktforschungsstudie von Intel u. Strategy Analytics

K.L.

Wildunfall: Abholung des Tierkadavers

Ein Autofahrer, der einen Wildunfall hatte, braucht für das Abholen des verunfallten Wildtieres nichts zu zahlen. Die Gemeinde Hannover wollte einen Fahrer diese Kosten in Rechnung stellen. Das angerufene Gericht verneinte dieses Ansinnen.

Quelle: VG Hannover, Urt. v. 29.03.17; Az.: 7 A 7748/16; Juris v. 15.12.17

K.L.

Neues Mautsystem ab 2028?

Ab 2028 soll es nach Willen der EU und des Bundesrates nur noch kilometerabhängige Mautberechnungen geben. Dieses soll für Lkw, Busse, Kleintransporter und Pkw gleichermaßen gelten. Ferner soll es zukünftig möglich sein, Staugebühren zu nehmen. Es soll für alle Fahrzeugklassen anwendbar sein. In besonders staugeplagten Regionen sollen dann auch Aufschläge möglich sein.

Quelle: Bundesrats-Mitteilung v. 15.12.17

K.L.

Winterreifen

Seit dem 01.01.18 muss an neuen Winter- oder Ganzjahresreifen das Alpine-Symbol aufgebracht sein. M+S reicht dann nicht mehr. M+S-Reifen, die bis zum 31.12.17 hergestellt wurden, dürfen aber noch bis zum 30.09.24 weiter genutzt werden. Eine wie in Deutschland geltende situative Winterreifenpflicht gilt auch in Luxemburg, Österreich, Tschechien, Rumänien, Schweden und der Slowakei. In Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Bosnien, Island, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien gilt die zeitliche Winterreifenpflicht v. Anfang November bis Ende März bzw. Mitte April. In wiederum anderen Ländern kann eine kurzfristige Winterreifenpflicht ausgerufen werden oder durch Schilder angeordnet werden.

Quelle: Mitteilung der Bundesregierung v. 19.12.17

K.L.

Extrem hohes Risiko bei „Fahren über Rot“

Wer bei „Rot“ über eine Kreuzung fährt hat ein 10- bis 14-mal höheres Risiko bei einem Unfall tödlich verletzt zu werden. Dieses gilt gleichermaßen für Kraftfahrzeugführer und RadfahrerInnen.

Quelle: SWOV v. 01.11.17

K.L.

Kennzeichen ohne Stempelplakette

Ein Kennzeichen ohne Stempelplakette stellt keine Urkunde i.S.v. §267 StGB dar, sondern kann nur ein Kennzeichen im Sinne des § 22 StVG sein.

Quelle: BGH, Beschl. v. 23.08.17, Az. 1StR173/17; HRRS2017 Nr. 1163

K.L.

Schleudern = Fahrfehler

Kommt ein Fahrzeug bei Glatteis ins Schleudern, spricht dieses im Sinne eines Anscheinsbeweises für einen Fahrfehler.

Quelle: OLG Frankfurt / Main; Urt. V. 03.09.15, Az. 22U89/14; kostenl. Urt. V. 18.12.17

K.L.

Keine Haftung bei waldtypischen Gefahren

Ein Waldbesitzer haftet nicht für waldtypische Gefahren. Eine Radfahrerin war auf einem Waldweg infolge eines 20x20cm breiten und 20 cm tiefen Loches gestürzt. Dafür wollte sie das Land Hessen als Waldeigner haftbar machen. Diesem Ansinnen entsprach das OLG Frankfurt nicht.

Quelle: OLG Frankfurt / Main, Beschl. v. 30.10.17; Az. 13U111/17; kostenl. Urt. V. 18.12.17

K.L.

Schweizer Polizei muss sich auch im Einsatzfall an Verkehrsregeln halten

Die Schweizer Polizei muss sich auch im Einsatz an Verkehrsregeln halten, auch wenn sie mit Blaulicht und Martinshorn fährt. Ein Polizeibeamter war mit Blaulicht und Martinshorn im Rahmen einer Verfolgungsfahrt mit 132 km/h dort gefahren, wo eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h bestand. Der Beamte wurde vom Bundesgericht in Lausanne zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt.

Quelle: DPA v. 27.12.17; zuges. V. F. Neumann, PP MS, Dir. V., SG 3

K.L.

Alleinige Blaulichtfahrt kann zur Mithaftung führen

Ein Notarztwagen war nachts mit Blaulicht über „Rot“ in eine Kreuzung eingefahren. Ein querender Fahrzeugführer hatte das nicht rechtzeitig erkannt, bremste stark und ein nachfolgendes Fahrzeug fuhr auf. Das OLG Düsseldorf verurteilte das Land zur Zahlung von 50% der Schadenskosten. Nur eine Fahrt unter Blaulicht und Martinshorn führe dazu, dass andere Verkehrsteilnehmer freie Bahn zu schaffen hätten.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urt. V. 10.01.17, Az. I-1U46/16; kostenl. Urt. V. 05.01.18

K.L.

Radweg mit Schienen

Eine Radfahrerin, die durch auf dem Radweg verlaufende Schienen stürzt, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Auf Radwegen müsse man auch mit Hindernissen und Schäden rechnen.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 09.06.16; Az. I-6U35/16; anwaltsreg. V. 08.01.18

K.L.

Nutzung einer Dashcam

Eine Autobesitzerin hatte ihr Auto bei laufender Dashcam-Kamera auf einem Parkplatz abgestellt. Als sie wieder zu ihrem Fahrzeug kam, war dieses durch ein anderes Fahrzeug beschädigt worden. Die Frau nahm die Aufzeichnung und legte sie der Polizei vor. Die leiteten allerdings ein Verfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Fahrerin wurde zu einer Geldbuße von 150 Euro verurteilt.

Quelle: AG München, Az. 1112OWI300 Js121012/17; amnet v. 07.01.17

K.L.

Kenia untersagt längere Nachfahrten von Bussen

Nach einer Vielzahl von schweren Unfällen mit Bussen, die sich in der Nacht ereigneten, wurde in Kenia ein sogenanntes Nachfahrverbot für längere Etappen eingeführt. Nur angemeldete Fahrten dürfen zwischen 18:00 Uhr abends und 07:00 Uhr morgens durchgeführt werden.

Quelle: CapitalFM Kenia v. 31.12.17

K.L.

Unfall zwischen Radfahrer und Kettcar

Auch auf öffentlichen Plätzen, die der Erholung dienen, gilt die StVO. Im vorliegenden Fall war eine Radfahrerin mit einem Kettcar fahrendem Kind kollidiert. Das Gericht urteilte, dass die Radfahrerin mit einem plötzlich ausscherenden Kettcar-fahrenden Kind hätte rechnen müssen. Diese Vorsicht und gegenseitige Rücksicht würde als Grundregel der StVO erwartet.

Quelle: KG Berlin, Az. 22U174/16, VD1/18

K.L.

Esel beißt Auto

Ein orangefarbenes Auto wurde von einem Esel so gebissen, dass ein Schaden von knapp 6.000 Euro entstand. Nach Vermutung der aufnehmenden Beamten könnte sich das Tier durch die Farbe irritiert durchaus mit dem Auto vertan haben und aus seiner Sicht betrachtet, eine orangefarbene Möhre vor sich gesehen haben. Der Richter des LG Gießen ließ es offen. Eine Vernehmung des Esels führte nicht zum gewünschten Ergebnis.

Quelle: Anwaltsregister v. 29.09.17

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.
Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html